

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen  
(einschließlich I. Nachtrag  
ohne Eingangsformel und Inkrafttreten)**

...

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Lehmkuhlen und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 19.09.2006 Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Gebühren**

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Grabstätte im Park oder dem Arboretum des Friedhofes der Gemeinde Lehmkuhlen und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
- (4) Gebührenhöhe für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

<b>Standort</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Gebühr</b>
Park	LE bis ca. 40 Jahre alt	465,00 €
Park	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	560,00 €
Park	LE ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	700,00 €
Park	LE ab ca. 121 Jahre alt, Knickeichen, besondere Merkmale	1.050,00 €
Arboretum	LE bis ca. 40 Jahre alt, Neupflanzung	660,00 €
Arboretum	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	860,00 €
Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt	1.060,00 €
Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale	1.455,00 €
Park/Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt, Nutzung nur für Minderjährige (Sternschnuppen)	530,00 €

Park/Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale, , Nutzung nur für Minderjährige (Sternschnuppen)	695,00 €
Park/Arboretum	LE bis ca. 60 Jahre alt, Nutzungsdauer 20 Jahre, Nutzungsberechtigter muss ein Träger öffentlicher Verwaltung sein; keine Kennzeichnung	395,00 €

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20 % und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30 %.

(5) Gemeinschafts- und Familiengrabstätten (§16 Friedhofssatzung)

Standort	Bewertung	Gebühr
Park	LE bis ca. 40 Jahre alt	2.900,00 €
Park	LE ca. 41 bis ca. ca. 80 Jahre alt	3.900,00 €
Park	LE ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	4.900,00 €
Park	LE ab ca. 121 Jahre alt, Knickeichen, besondere Merkmale	5.900,00 €
Arboretum	LE bis ca. 40 Jahre alt, Neupflanzung	4.500,00 €
Arboretum	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	6.000,00 €
Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt	7.000,00 €
Arboretum	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale	9.900,00 €

(6) Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 220,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

**§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

**§ 5 Inkrafttreten**

...

Lehmkuhlen, den .....

DS

gez. Dr. Langfeldt  
Bürgermeister